

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg

Vom 28. November 2015

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer – Ärzteversorgung Land Brandenburg – hat in ihrer Sitzung am 28. November 2015 auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem § 21 Abs. 1 Nr. 18 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I/03 S. 126), zuletzt geändert am 6. Dezember 2006 (GVBl. I/06 S. 167), folgende Änderungssatzung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 11. April 2016 - 22-6410/23+5 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 1. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ärzteversorgung Land Brandenburg die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Erklärungen nach der Satzung sind schriftlich, und soweit ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, gegenüber der Ärzteversorgung Land Brandenburg abzugeben.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer von fünf Jahren in Einzelwahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsausschuss führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der Kammerversammlung gewählten neuen Aufsichtsausschuss weiter. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Restdauer der Wahlperiode; das in Absatz 1 Satz 2 genannte Verhältnis ist in jedem Fall einzuhalten.“

3. § 8 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

4. § 9 Absatz 4 Nummer 2. wird wie folgt gefasst:

„2. auf Antrag die Zeit,
a) in der ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach

§ 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen bestand oder nach § 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes bestanden hätte, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig gewesen wäre,

b) in der sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 14 Absatz 3, bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat, wobei bis zu 24 Monate dieser Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen können; eine nur geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV ist dabei unschädlich.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und

1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, infolge Krankheit, Körperverletzung, eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht voraussichtlich auf Dauer umfassend entfallen ist (dauerhafte Berufsunfähigkeit) und
2. das seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat und
3. das noch nicht in die vorgezogene Altersrente gemäß § 9 Absatz 7 eingewiesen ist,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.“

BEKANNTMACHUNGEN

„(2) Jedes Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und

1. dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, infolge Krankheit, Körperverletzung, eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht auf absehbare Zeit, mindestens auf Dauer von 6 Monaten umfassend entfallen ist (zeitweise Berufsunfähigkeit) und

2. das seine gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt hat und

3. das noch nicht in die vorgezogene Altersrente gemäß § 9 Absatz 7 eingewiesen ist,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.“

„(3) Ist die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der ärztliche Ausbildung berechtigt und bei der ärztliche Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, lediglich gemindert, bleibt die Umsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt für den Anspruch auf Leistung außer Betracht.“

„(4) Die Erwerbstätigkeit als Ärztin oder Arzt gilt als nicht eingestellt,

1. wenn die Praxis mit Hilfe einer Assistentin beziehungsweise eines Assistenten fortgeführt wird,

2. wenn die Praxis durch eine Vertreterin beziehungsweise einen Vertreter weitergeführt wird, solange dem Mitglied, das die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 erfüllt, aus der Praxis Einkünfte zufließen.

Bei freiwilliger Mitgliedschaft ohne fortgeführte Berufsausübung als Ärztin beziehungsweise als Arzt bleibt das Erfordernis der Einstellung der gesamten ärztlichen Tätigkeit außer Betracht.“

„(5) Über den Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss; über Widersprüche gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses nach Absatz 1 entscheidet der Aufsichtsausschuss. Der Aufsichtsausschuss kann seiner Entscheidung eine erneute ärztliche Begutachtung zugrunde legen.“

„(6) Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt, soweit die Voraussetzungen des Absatzes

1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gegeben sind, mit der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen bei der Geschäftsstelle der Ärzteversorgung Land Brandenburg eingeht, anderenfalls mit Beginn des Monats des Antragseingangs.

Für angestellte Ärztinnen und Ärzte besteht ein Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente nicht, sofern und solange sie Anspruch auf Gehaltszahlung oder Ausbildungsvergütung besitzen.

Der Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erlischt:

1. mit dem Tode der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers,

2. mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug entfallen,

3. mit der Überleitung in die Altersrente.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 7 bis 11.

6. Dem § 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Ansprüche der Versorgungseinrichtung auf Versorgungsabgaben verjähren regelmäßig in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Für die Berechnung der Verjährungsfristen, für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Mitglieder, die Anspruch auf Bezug von Krankengeld haben, leisten während dieser Zeit Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10

8. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Zahlungsort**

„Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist der Sitz der Ärzteversorgung Land Brandenburg in Cottbus.“

9. § 27 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf rückständige Beiträge werden Säumniszuschläge entsprechend § 24 SGB IV erhoben.“

„(2) Ungeachtet des Säumniszuschlags sind vom Mitglied die durch Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten zu tragen.“

23. § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien anzulegen. Die Ärzteversorgung Land Brandenburg hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am 11. April 2016 in Kraft.

Genehmigt.
Potsdam, den 11.04.2016

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt
und wird im Brandenburgischen Ärzteblatt bekanntgegeben.

Cottbus, den 15. April 2016

Dr. med. Udo Wolter
(Präsident der Landesärztekammer Brandenburg)